Zulagen- und Nebengebührenkatalog

für Salzburger Gemeindebedienstete
(Rahmenkatalog)

Stand ab 1.1.2027

Inhalt

Einleitung ... 3
a) Neuer Rahmenkatalog 2023: ... 3
b) Allgemeines zu den Zulagen und Nebengebühren: ... 3
1. Zulagen in der Hoheitsverwaltung und für Bauhofleitungen: ... 4
a) Gruppen- und Dienstklassenzulagen (§ 70 Abs 1 Z 1 und 2 Gem-VBG) ... 4
b) Funktions- bzw Leiterzulagen (§ 70 Abs 1 Z 3 Gem-VBG): ... 5
2. Nebengebühren - Erschwernis- und Gefahrenzulagen: ... 7
a) Bildschirmzulage für Bedienstete der Hoheitsverwaltung: ... 7
b) Gruppenpauschalien für Bedienstete des Wirtschaftsbereiches: ... 7
3. Nebengebühren – Mehrleistungszulagen: ... 8
a) Lohnverrechnung: ... 8
b) Bautechniker/innen: ... 8
c) Standesbeamtinnen und -beamte*: ... 8
d) Pauschalvergütung für die Vornahme von Trauungen / eingetragenen Partnerschaften* ... 9
e) Bauhofleitungen und Vorarbeiter/innen: ... 9
f) Nach dem Bediensteten-Schutzgesetz (B-SG) bestellte Organe:
Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten ... 9
Kontrollorgane ... 8
4. Nebengebühren - Fehlgeldentschädigung (§ 102 Gem-VBG): ... 10
5. Nebengebühren - Aufwandsentschädigung: ... 10
a) Kleiderreinigung allgemein: ... 10
b) Kleideraufwandspauschale für Standesbeamtinnen und –beamte: ... 11
6. Nebengebühren - Bereitschaftsentschädigung ... 11
a) Rufbereitschaft ... 11
b) Pauschale Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst ... 11
7. Zulagen und Nebengebühren in Seniorenwohnheimen: ... 12
a) Pflegdienstleiter/innen: ... 12
b) Mehrleistungszulage für Stationsleiter/innen: ... 12
c) Erschwerniszulage für sonstiges Pflegepersonal: ... 12
d) Mehrleistungszulage für Beauftragte gemäß § 97 Gem-VBG: ... 12
e) Nachtdienstzulage als Erschwerniszulage gemäß § 99 Gem-VBG: ... 14
f) Bereitschaftsentschädigung gemäß § 96 Abs 1 Gem-VBG: ... 14
g) Rufbereitschaftsentschädigung gemäß § 96 Abs 3 Gem-VBG: ... 14
h) Einspringerprämie für Bedienstete in der Pflege: ... 14
8. Wirtschaftsbereich: ... 14
a) Verwaltungsleiter/innen: ... 14
b) Erschwerniszulage gemäß § 99 Gem-VBG: ... 14
c) Gefahrenzulage gemäß § 100 Gem-VBG: ... 14
d) Aufwandsentschädigung gemäß § 101 Gem-VBG: ... 15
e) Küchenleiter/innen: ... 15
f) Nachtdienst-Entschädigung: ... 15

Einleitung

a) Neuer Rahmenkatalog :

Gemäß § 126 Abs 3 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 (Gem-VBG) hat die Gemeindevorstehung die Bemessung der Verwendungszulage gemäß § 70, die Pauschalierung von Nebengebühren sowie die Bemessung der Nebengebühren gemäß den §§ 95 bis 97, 99 und 100 bis 102 in einem Zulagen- und Nebengebührenkatalog der Gemeinde zu regeln. Als Richtschnur dafür gibt die für die Gemeinden zuständige Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung in Abstimmung mit den gemeindlichen Interessensvertretungen jeweils einen "Rahmenkatalog" heraus. Dieser wurde zuletzt im Jahr 2023 neu gefasst und zwischenzeitlich in einigen Punkten geändert bzw ergänzt.

Im Jahr 2026 haben sich die gemeindlichen Interessensvertretungen abschließend auf eine Reihe von Veränderungen – vor allem im Bereich der Zulagen für Beauftragte in Seniorenwohnheimen sowie für Brandschutzbeauftragte und -warte - verständigt, die nun in der gegenständlichen Version „2027“ berücksichtigt sind.

Der Rahmenkatalog 2027 tritt mit 1. Jänner 2027 in Geltung. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, ihre derzeit gültigen Zulagen-kataloge via Beschluss der Gemeindevorstehung bzw des zuständigen Verbandsorgans mit Wirkung vom 1. Jänner 2027 an die neue Version anzupassen.

b) Allgemeines zu den Zulagen und Nebengebühren:

Gemäß § 61 Gem-VBG gebühren neben dem Monatsentgelt in den §§ 66 bis 74 Gem-VBG näher geregelte, sonderzahlungsfähige Zulagen.

Die in den §§ 90 bis 106 Gem-VBG näher geregelten Nebengebühren sind Vergütungen für bestimmte Umstände, die mit der Dienstleistung verbunden sind. Sie werden entweder als Einzelvergütungen oder pauschaliert (und nicht sonderzahlungsfähig) gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigen gebühren Zulagen und Nebengebühren nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 89 und 91 Gem-VBG im Regelfall aliquot.

Sind die für die Gewährung einer bestimmten Zulage oder Nebengebühr im Gem-VBG bzw im Zulagen- und Nebengebührenkatalog geregelten Kriterien erfüllt, so hat die oder der betreffende Gemeinde-Vertragsbedienstete **einen Rechtsanspruch darauf.**

Es gibt Zulagen und Nebengebühren, deren Höhe bereits gesetzlich fix vorgegeben ist. Daneben gibt es Zulagen und Nebengebühren, die von den Gemeinden – bisweilen innerhalb eines gesetzlich normierten Oberlimits - im Ermessen festgesetzt werden können. Die nachfolgenden Festlegungen sind für diesen Bereich der Zulagen und Nebengebühren Richtschnur und Rahmen.

„V/2“ ist der jeweils geltende Gemeindebeamtengehaltsansatz der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2. Soweit nicht anders angegeben, gebühren die Zulagen und Nebengebühren **monatlich**.

1. Zulagen in der Hoheitsverwaltung und für Bauhofleitungen:

a) Gruppen- und Dienstklassenzulagen (§ 70 Abs 1 Z 1 und 2 Gem-VBG) gebühren gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Einstufung	bewertete Planstelle	Gruppenzulage Biennien	Dienstklassenzul. Biennien
d-I	c-I-IV	2	-
d-II	c-I-IV	2	-
d-II	c-I-IV	2	-
d-IV	c-I-IV	2	-
d-I	c-I-V	2	-
d-II	c-I-V	2	-
d-III	c-I-V	2	-
d-IV	c-I-V	2	-
d-I	c-V	2	3
d-II	c-V	2	3
d-III	c-V	2	2
d-IV	c-V	2	1
d-I	b-II-VI	3	-
d-II	b-II-VI	3	-
d-III	b-II-VI	3	-
d-IV	b-II-VI	3	-
d-I	b-II-VII	3	-
d-II	b-II-VII	3	-
d-III	b-II-VII	3	-
d-IV	b-II-VII	3	-
d-I	b-VI	3	2
d-II	b-VI	3	2
d-III	b-VI	3	2
d-IV	b-VI	3	1 ½
d-I	b-VII	3	3
d-II	b-VII	3	3
d-III	b-VII	3	3
d-IV	b-VII	3	3
c-I	c-V	-	3
c-II	c-V	-	3
c-III	c-V	-	2
c-IV	c-V	-	1
c-V	c-V	-	-
c-I	b-II-VI	2	-
c-II	b-II-VI	2	-
c-III	b-II-VI	2	-
c-IV	b-II-VI	2	-
c-V	b-II-VI	2	-
c-I	b-VI	2 *	2
c-II	b-VI	2 *	2
c-III	b-VI	2 *	2
c-IV	b-VI	2 *	1 ½
c-V	b-VI	2 *	½

* für Amtsleiter/innen: 2 ½ Vorrückungsbeträge

Einstufung	bewertete Planstelle	Gruppenzulage Biennien	Dienstklassenzul. Biennien
c-I	b-II-VII	2	-
c-II	b-II-VII	2	-
c-III	b-II-VII	2	-
c-IV	b-II-VII	2	-
c-V	b-II-VII	2	-
c-I	b-VII	2 *	3
c-II	b-VII	2 *	3
c-III	b-VII	2 *	3
c-IV	b-VII	2 *	3
c-V	b-VII	2 *	2
c-I	fh/a-III-VII	3	3 **
c-II	fh/a-III-VII	3	3 **
c-III	fh/a-III-VII	3	3 **
c-IV	fh/a-III-VII	3	3 **
c-V	fh/a-III-VII	3	3 **
b-II	b-VI	-	2
b-III	b-VI	-	2
b-IV	b-VI	-	1 ½
b-V	b-VI	-	½
b-II	b-VII	-	3
b-III	b-VII	-	3
b-IV	b-VII	-	3
b-V	b-VII	-	2
b-VI	b-VII	-	1 ½
b-II	fh/a-III-VII	2	1**
b-III	fh/a-III-VII	2	1**
b-IV	fh/a-III-VII	2	1**
b-V	fh/a-III-VII	2	1**
b-VI	fh/a-III-VII	2	1**
b-VII	fh/a-III-VII	2	-
fh/a-III	fh/a-III-VII	-	1**
fh/a-IV	fh/a-III-VII	-	1**
fh/a-V	fh/a-III-VII	-	1**
fh/a-VI	fh/a-III-VII	-	1**

* für Amtsleiter/innen: 2 ½ Vorrückungsbeträge.
** gilt nur für Amtsleiter/innen

b) Funktions- bzw Leiterzulagen (§ 70 Abs 1 Z 3 Gem-VBG):

Der gleichzeitige Bezug mehrerer Funktionszulagen gemäß § 70 Abs 1 Z 3 Gem-VBG **ist nicht zulässig!**

1. Funktionszulage für Amtsleiter/innen beträgt bei Gemeinden

bis 2500 Hauptwohnsitzen	23 %	aus V/2
zwischen 2501 und 4000 Hauptwohnsitzen	26 %	aus V/2
zwischen 4001 und 6000 Hauptwohnsitzen	29 %	aus V/2
zwischen 6001 und 10.000 Hauptwohnsitzen	33 %	aus V/2
ab 10.001 Hauptwohnsitzen	36 %	aus V/2

Mit dieser Funktionszulage sind gemäß § 70 Abs 4 zweiter Satz Gem-VBG zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von **monatlich vier Stunden inkludiert.** Bei Teilzeitbeschäftigten ist diese Festlegung entsprechend zu aliquotieren. Folglich werden dienstgeberseitig angeordnete zeitliche Mehrleistungen über diesem Limit als Überstunden gemäß § 30 Abs 2 Gem-VBG bzw bei Teilzeitbeschäftigten gemäß § 30 Abs 4 Gem-VBG abgegolten. Für die Protokollführung bei nicht innerhalb der regulären Dienstzeit bzw innerhalb eines Gleitzeitrahmens stattfindenden Sitzungen sowie für einen Arbeitseinsatz an Sonntagen mit Volkswahlen darf unbeschadet dessen stets eine Vergütung der bezüglichen Mehrstunden erfolgen.

2. Funktionszulage für leitende Sachbearbeiter/innen:

Leitende Sachbearbeiter/innen (zB Bauamtsleitung, Kassenleitung) erhalten eine Funktionszulage, die wie folgt je nach Gemeindegröße gestaffelt ist:

Bis 2.500 Hauptwohnsitze	13 %	aus V/2
zwischen 2.500 und 4.000 Hauptwohnsitzen	15 %	aus V/2
zwischen 4.001 und 6.000 Hauptwohnsitzen	17 %	aus V/2
zwischen 6.001 und 10.000 Hauptwohnsitzen	19 %	aus V/2
ab 10.001 Hauptwohnsitzen	21 %	aus V/2

Diese Zulage gebührt auch leitenden Standesbeamt(inn)en, welche ausschließlich im Bereich Standesamt tätig sind und denen ein Personal im Ausmaß von zumindest 150% Beschäftigungsausmaß untergeordnet ist oder in deren Zuständigkeitsbereich sich ein Krankenhaus mit Geburtenstation befindet. Die Hauptwohnsitze allfälliger Verbandsgemeinden sind zu addieren.

Mit dieser Funktionszulage sind gemäß § 70 Abs 4 zweiter Satz Gem-VBG zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von **monatlich zwei Stunden inkludiert**. Bei Teilzeitbeschäftigten ist diese Festlegung entsprechend zu aliquotieren. Folglich werden dienstgeberseitig angeordnete zeitliche Mehrleistungen über diesem Limit als Überstunden gemäß § 30 Abs 2 Gem-VBG bzw bei Teilzeitbeschäftigten gemäß § 30 Abs 4 Gem-VBG abgegolten. Für die Protokollführung bei nicht innerhalb der regulären Dienstzeit bzw innerhalb eines Gleitzeitrahmens stattfindenden Sitzungen sowie für einen Arbeitseinsatz an Sonntagen mit Volkswahlen darf unbeschadet dessen stets eine Vergütung der bezüglichen Mehrstunden erfolgen.

3. Funktionszulage für die „dritte Leitungsebene“:

Die Funktionszulage für leitende Sachbearbeiter/innen der dritten Ebene (zB EDV-Leitung oder eine Meldeamtsleitung mit untergeordneten Bediensteten) beträgt bei Gemeinden

bis 2.500 Hauptwohnsitze	8 % aus V/2
zwischen 2.500 und 4.000 Hauptwohnsitzen	9,5% aus V/2
zwischen 4.001 und 6.000 Hauptwohnsitzen	11% aus V/2
zwischen 6.001 und 10.000 Hauptwohnsitzen	13% aus V/2
ab 10.001 Hauptwohnsitzen	14% aus V/2.

Mit dieser Funktionszulage sind gemäß § 70 Abs 4 zweiter Satz Gem-VBG zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von monatlich einer Stunde inkludiert. Bei Teilzeitbeschäftigten ist diese Festlegung entsprechend zu aliquotieren. Folglich werden dienstgeberseitig angeordnete zeitliche Mehrleistungen über diesem Limit als Überstunden gemäß § 30 Abs 2 Gem-VBG bzw bei Teilzeitbeschäftigten gemäß § 30 Abs 4 Gem-VBG abgegolten. Für die Protokollführung bei nicht innerhalb der regulären Dienstzeit bzw innerhalb eines Gleitzeitrahmens stattfindenden Sitzungen sowie für einen Arbeitseinsatz an Sonntagen mit Volkswahlen darf unbeschadet dessen stets eine Vergütung der bezüglichen Mehrstunden erfolgen.

4. Leitung von größeren Bauhöfen:

Die Funktionszulage für die Leitung eines Wirtschafts- bzw Bauhofes beträgt

ab 16 Bauhofbediensteten	13 %	aus V/2
ab 31 Bauhofbediensteten	18 %	aus V/2
ab 51 Bauhofbediensteten	21 %	aus V/2
ab 71 Bauhofbediensteten	23 %	aus V/2

Mit dieser Funktionszulage sind gemäß § 70 Abs 4 zweiter Satz Gem-VBG zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von **monatlich zwei Stunden inkludiert**. Bei Teilzeitbeschäftigten ist diese Festlegung entsprechend zu aliquotieren. Folglich werden dienstgeberseitig angeordnete zeitliche Mehrleistungen über diesem Limit als Überstunden gemäß § 30 Abs 2 Gem-VBG bzw bei Teilzeitbeschäftigten gemäß § 30 Abs 4 Gem-VBG abgegolten. Für einen Arbeitseinsatz an Sonntagen mit Volkswahlen darf unbeschadet dessen stets eine Vergütung der bezüglichen Mehrstunden erfolgen.

2. Nebengebühren - Erschwernis- und Gefahrenzulagen:

a) Bildschirmzulage für Bedienstete der Hoheitsverwaltung:

Bediensteten, die keine Funktionszulage gemäß 70 Abs 1 Z 3 Gem-VBG beziehen* und die überwiegend an einem PC arbeiten**, gebührt eine Erschwerniszulage in der Höhe von 3,2% aus V/2.

*Bediensteten, die bereits vor dem 4. Mai 2007 eine Funktionszulage und eine Bildschirmzulage gleichzeitig bezogen haben, kann dieser Doppelbezug weiterhin gewährt werden.

** Wurde vor dem 4. Mai 2007 eine Schreib-/, Buchungs- oder EDV-Zulage für Tätigkeiten gewährt, die nicht mit einem PC-Arbeitsplatz verbunden waren, kann diese an den/die betreffenden Bediensteten weitergewährt werden.

b) Gruppenpauschalien für Bedienstete des Wirtschaftsbereiches:

Grundsätzlich sind folgende Pauschalien möglich:

Stufe	Gefahrenzulage gemäß § 100 Gem-VBG in % von V-2	Erschwerniszulage gemäß § 99 Gem-VBG in % von V-2
I	4,0	3,0
II	3,0	2,5
III	2,0	1,5

Die Stufe, nach welcher eine Nebengebühr bemessen wird, hängt von der Intensität und dem zeitlichen Umfang der Beanspruchung auf dem besonderen Arbeitsplatz ab. Des Weiteren schließen sich Gefahrenzulage und Erschwerniszulage nach Stufe I gegenseitig aus.

Die allgemeinen Pauschalien sind nur anzuwenden, wenn sich der gesuchte Bereich nicht in der Detailtabelle wiederfindet.

Die Gefahren- und die Erschwerniszulage können bezogen auf die angeführten Tätigkeitsbereiche wie folgt in einem Prozentsatz aus V/2 bemessen werden, wobei eine Kombination der beiden Zulagen aber nicht zwingend ist:

Tätigkeitsbereich	Gefahren-zulage		Erschwernis-Zulage		Gesamt
	Stufe		Stufe		
Wasserversorgung	III	2	II	2,5	4,5
Abwasserbeseitigung	II	3	II	2,5	5,5
Müllbeseitigung	I	4	II	2,5	6,5
Straßenbau-u. erhaltung	III	2	II	2,5	4,5
Straßenreinigung	III	2	II	2,5	4,5
Grünflächenpflege (Friedhofs-,Gärtner)	III	2	II	2,5	4,5
Kraftfahrer Winter	III	2	I	3	5
Kraftfahrer Sommer	III	2	III	1,5	3,5
Totengräber/in	III	2	I	3	5
Reinigungskräfte allg.	-	-	II	2,5	2,5
Reinigungskräfte f. exponierte Fenster	III	2	II	2,5	4,5
Schulwart/in / Hausmeister/in	-	-	II	2,5	2,5
Klärwärter/in	I	4	II	2,5	6,5
Müllfahrer/in	III	2	I	3	5
Müllabfuhr-Ladepersonal	I	4	II	2,5	6,5
Fuhrpark LKW (allg.) inkl. Feuerwehr	III	2	III	1,5	3,5
Kehrmaschine	II	3	I	3	6
Tischler m/w	II	3	III	1,5	4,5
Zimmerer m/w	II	3	II	2,5	5,5
Schlosser/in	III	2	II	2,5	4,5
Maler/in	III	2	III	1,5	3,5
Maurer/in	III	2	III	1,5	3,5
Elektriker/in	I	4	II	2,5	6,5
Schulbusfahrer/in	III	2	III	1,5	3,5

3. Nebengebühren – Mehrleistungszulagen:

a) Lohnverrechnung:

Bediensteten der Entlohnungsgruppe c, die keine Funktionszulage gemäß § 70 Abs 1 Z 3 Gem-VBG beziehen und die die Lohn- und Personalverrechnung besorgen (keine Fremdvergabe), gebührt eine Mehrleistungszulage in der Höhe von 5% aus V/2.

b) Bautechniker/innen:

Bautechniker/innen in Gemeinden mit über 5.000 Hauptwohnsitzen, die keine Funktionszulage gemäß § 70 Abs 1 Z 3 Gem-VBG beziehen, gebührt eine Mehrleistungszulage in der Höhe von 8% aus V/2.

c) Standesbeamtinnen und -beamte*:

Für Standesbeamtinnen und -beamte, denen keine Funktionszulage gemäß § 70 Abs 1 Z 3 Gem-VBG gebührt, steht ein „Pool“ pro Standesamt beziehungsweise Standesamtsverband zur Verfügung. Als jeweiliges Oberlimit gelten folgende Prozentsätze, wobei die Hauptwohnsitze allfälliger Verbandsgemeinden zu addieren sind:

bis 2.500 Hauptwohnsitze	8 % aus V/2
zwischen 2.500 und 4.000 Hauptwohnsitzen	9,5% aus V/2
zwischen 4.001 und 6.000 Hauptwohnsitzen	11% aus V/2
zwischen 6.001 und 10.000 Hauptwohnsitzen	13% aus V/2
ab 10.001 Hauptwohnsitzen	14% aus V/2.

Diese Prozentsätze können in der Form einer Mehrleistungszulage auch auf mehrere Bedienstete aufgeteilt werden, wobei das jeweilige Oberlimit bei der Aufteilung insgesamt nicht überschritten werden darf.

*Soweit bisherige Regelungen günstiger sind, können diese von den vor dem 1. Jänner 2023 im Dienststand befindlichen Standesbeamt(inn)en beibehalten werden.

d) Pauschalvergütung für die Vornahme von Trauungen / eingetragene Partnerschaften*

Bei Trauungen bzw. Begründung eingetragener Partnerschaften an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen, sowie Wochentagen außerhalb der Dienstzeit, für die nicht nach anderen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften eine Abgeltung erfolgt, gebührt folgende pauschale Vergütung in der Form einer Mehrleistungszulage:

je regulärer Trauung / Begründung eingetragener Partnerschaft: 3% aus V/2
für jede besonders aufwändige Trauung / Begründung einer eingetragenen Partnerschaft („Eventtrauung"):** 5% aus V/2

*Soweit bisherige Regelungen günstiger sind, können diese von den vor dem 1. Jänner 2023 im Dienststand befindlichen Standesbeamt(inn)en beibehalten werden.

**"Eventtrauungen" sind Trauungen oder die Begründung von eingetragenen Partnerschaften, welche außerhalb von Gemeindeamtsräumlichkeiten oder sonstiger Hochzeitsräumlichkeiten in der Gemeinde stattfinden und eine wesentlich aufwändigere Vor- und Nachbereitung sowie Abwicklung bedingen.

e) Bauhofleitungen und Vorarbeiter/innen:

Leiter(inne)n von Bauhöfen mit unter 16 Bediensteten gebührt eine Mehrleistungszulage in folgender Höhe:

wenn sie mindestens 3 Bediensteten vorgesetzt sind: 7 % aus V/2
wenn sie mindestens 7 Bediensteten vorgesetzt sind: 10 % aus V/2

Vorarbeiter(inne)n in Bauhöfen mit über 8 Bediensteten gebührt eine Mehrleistungszulage in folgender Höhe gewährt:

wenn sie mindestens 3 Bediensteten vorgesetzt sind: 3 % aus V/2
wenn sie mindestens 6 Bediensteten vorgesetzt sind: 5 % aus V/2

f) Nach dem Bediensteten-Schutzgesetz (B-SG) bestellte Organe:
Gemäß § 21 B-SG bzw § 45 der Arbeitsstättenverordnung, LGBl Nr 126/23003 idgF, bestellten Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten gebührt monatlich eine pauschale Mehrleistungszulage in folgender Höhe:

1. Brandschutzbeauftragter: 5 % aus V/2

Pro Gemeinde ist maximal ein Brandschutzwart einzurichten.

5. Brandschutzwarte: 2 % aus V/2

Die Anzahl der Brandschutzwarte richtet sich grundsätzlich nach dem Bedarf entsprechend den Gegebenheiten vor Ort. Die Betreuung einer Einrichtung soll maximal einem Brandschutzwart obliegen, wobei ein Wart auch für mehrere kleinere Gebäude zuständig sein kann. Auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist zu achten.

6. Kontrollorgane:

Gemäß § 54 B-SG bestellten Kontrollorganen gebührt **monatlich** in Gemeinden bis 40 Bediensteten eine pauschale Mehrleistungszulage in der Höhe von 0,625 % aus V/2 und in Gemeinden mit über 40 Bediensteten eine solche in der Höhe von 0,83 % aus V/2.

g) Vergütung der gemäß der Datenschutz-Grundverordnung bestellten Datenschutzbeauftragten:

Der/dem gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) aus dem Dienststand der Gemeinde bestellten Datenschutzbeauftragten gebührt eine Mehrleistungszulage in folgender Höhe:

bis 2000 Hauptwohnsitze (HWS):	2% aus V/2
zwischen 2001 und 4000 HWS:	3% aus V/2
zwischen 4001 und 6000 HWS:	4% aus V/2
zwischen 6001 und 8000 HWS:	5% aus V/2
zwischen 8001 und 10.000 HWS:	6% aus V/2
zwischen 10.001 und 14.000 HWS:	8% aus V/2
ab 14.001 HWS:	10% aus V/2

In den Gemeindeverbänden kann die Festlegung der Vergütung unter Bedachtnahme auf die Verbandsgröße und das voraussichtliche Ausmaß der Inanspruchnahme als Datenschutz-Beauftragte/r sowie unter Orientierung an den vorstehenden Vergütungssätzen erfolgen.

4. Nebengebühren - Fehlgeldentschädigung (§ 102 Gem-VBG):

Für Bedienstete mit einem Bargeldumsatz von monatlich mindestens 200% aus V/2 gebührt eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 0,75% aus V/2.

5. Nebengebühren - Aufwandsentschädigung:

a) Kleiderreinigung allgemein:
Für Bedienstete, deren Tätigkeit mit einer besonderen Verschmutzung verbunden ist und denen keine Arbeitskleidung vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt wird, gebührt:

- mehr als zweimalige besondere Kleiderreinigung pro Woche (zB Bedienstete des Kanals oder der Müllabfuhr) 4 % aus V/2
- zweimalige besondere Kleiderreinigung pro Woche (zB Bedienstete in handwerklicher Verwendung) 2,5 % aus V/2
- einmalige besondere Kleiderreinigung pro Woche (zB Reinigungsdienste) 1,5 % aus V/2

Für Bedienstete, deren Tätigkeit mit einer besonderen Verschmutzung verbunden ist und deren Dienstgeber die Arbeitskleidung zur Verfügung stellt, gebührt:

- mehr als zweimalige besondere Kleiderreinigung pro Woche (zB Bedienstete des Kanals oder der Müllabfuhr) 2 % aus V/2
- zweimalige besondere Kleiderreinigung pro Woche (zB Bedienstete in handwerklicher Verwendung) 1,5 % aus V/2

- einmalige besondere Kleiderreinigung pro Woche
  (zB Reinigungsdienst) 1 % aus V/2

b) Kleideraufwandspauschale für Standesbeamtinnen und -beamte:

Für **jede Trauung/Begründung einer eingetragenen Partnerschaft** gebührt 1 % aus V/2, pro Jahr gebühren aber maximal 32 % aus V/2*. Alternativ können getätigte Kleidungskäufe im vorstehend geregelten Ausmaß (1% pro Trauung, maximal aber 32%) vom Dienstgeber ersetzt werden.

*Soweit bisherige, seit dem 4. Mai 2007 geltende Regelungen günstiger sind, können diese von den vor dem 1. Jänner 2023 im Dienststand befindlichen Standesbeamt(inn)en beibehalten werden. Die bis 2007 jeweils mit Rundschreiben der Präsidialabteilung festgesetzte Kleiderpauschale (für Standesamtsverbände mit bis zu 3000 Einwohnern: 19,73 % aus V/2; mit 3001 bis 10000 Einwohnern: 31,48 % aus V/2; mit über 10000 Einwohnern 44,17 % aus V/2) gebührt Standesbeamt(inn)en, die bereits vor dem 4. Mai 2007 in Funktion standen, auf deren Wunsch weiterhin. Diese Pauschale gebührt pro Standesamtsverband nur einmal und ist auf die Bediensteten bezogen auf die Anzahl der durchgeführten Trauungen/eingetragenen Partnerschaften aufzuteilen. Standesbeamt(inn)en, die mehr als 80 Trauungen/eingetragene Partnerschaften jährlich durchführen/begründen, kann die Pauschale unverkürzt und den übrigen Standesbeamt(inn)en desselben Standesamtsverbandes aliquot dazu gewährt werden.

6. Nebengebühren – Bereitschaftsentschädigung

a) Rufbereitschaft

Bedienstete, die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung so erreichbar zu halten haben, dass sie bei Eintritt von ihnen selbst zu beobachtenden Umständen oder über Anforderung des Dienstgebers innerhalb einer halben Stunde von sich aus ihre dienstliche Tätigkeit aufnehmen können, erhalten eine Rufbereitschaftsentschädigung nach § 96 Abs 3 Gem-VBG 2001.

Die Rufbereitschaftsentschädigung **beträgt für jede angeordnete und geleistete Rufbereitschaftsstunde** an Werktagen 0,07 % aus V/2

für **jede angeordnete und geleistete Rufbereitschaftsstunde** an Sonn- und Feiertagen 0,08 % aus V/2

b) Pauschale Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst

Für den Winterdienst kann auch eine Pauschalentschädigung gewährt werden. Hierzu wird folgendes Modell zur Anwendung empfohlen:

Die Monate November bis März können in einen Kern- und Randzeitraum unterteilt werden. Der Kernzeitraum kann sich je nach den lokalen Klimabedingungen über drei bis fünf Monate erstrecken. Der Randzeitraum erstreckt sich folglich auf bis zu zwei Monate (November und März). Die Bereitschaftsentschädigung kann

für den Kernzeitraum mit monatlich 14 % aus V/2

für den Randzeitraum mit monatlich 7 % aus V/2

festgelegt werden.

7. Zulagen und Nebengebühren in Seniorenwohnheimen:

a) Pflegdienstleiter/innen:

Pflegdienstleiter(inne)n gebührt eine **Funktions- bzw Leiterzulage** gemäß § 70 Abs 1 Z 3 Gem-VBG in folgender Höhe:

Bettenanzahl	aus V/2
bis 50	15%
51 – 80	18%
81 – 150	21%
ab 150	24%

Pflegedienstleiter/innen, die teilweise im Pflegedienst eingeteilt sind, gebührt eine **Erschwerniszulage** in der Höhe von 5% aus V/2 und jenen, die überwiegend im Pflegedienst eingeteilt sind, eine solche von 9,24% aus V/2.

Hinweis: Der Bezug der vorstehenden Zulage bzw Nebengebühr ist nicht mit einer Stationsleitungszulage oder einer Erschwerniszulage für sonstiges Pflegepersonal kombinierbar.

b) Mehrleistungszulage für Stationsleiter/innen:

In Senioren- und Pflegeheimen muss eine Station zumindest 25 Betten aufweisen. Der/Dem Stationsleiter/in beziehungsweise dem Stationsleiter gebührt eine Mehrleistungszulage in der Höhe von 8% aus V/2. Bei einer Station mit mindestens 30 Betten gebührt eine Zulage von 10% aus V/2.

c) Erschwerniszulage für sonstiges Pflegepersonal:

Je nach Ausbildungsgrad gebührt eine Erschwerniszulage in folgender Höhe:

Pflegekräfte mit einer einschlägigen FH-Ausbildung, diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger und Pflegefachassistenten(inn)en:	14% aus V/2
Pflegeassisten(inn)en mit der Befähigung und Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Altenfachbetreuer (in) und Ausübung der in diesem Berufsbild zugewiesen Tätigkeiten:	10% aus V/2
Pflegeassisten(inn)en ohne Altenfach-Ausbildung:	7% aus V/2
Alltagsmanager/innen:	3% aus V/2
Heimhelfer/innen mit Ausbildung	6,5% aus V/2
Pflegehilfskräfte ohne Ausbildung	4,5% aus V/2

d) Mehrleistungszulage für Beauftragte gemäß § 97 Gem-VBG:

Je nach Bettenanzahl und Zusatzqualifikation kann eine Mehrleistungszulage bis zu folgender Höhe gewährt werden:

7. Inkontinenzmanagement und Kontinenztraining:

Bis 60 Betten: 3 % aus V/2
61-80 Betten: 4 % aus V/2
Ab 81 Betten: 5 % aus V/2

8. Ernährung mit Basisausbildung von weniger als 4 Wochen:

Bis 60 Betten: 3 % aus V/2
61-80 Betten: 4 % aus V/2
Ab 81 Betten: 5 % aus V/2

9. Ernährung mit Aus/Fortbildung von mehr als 4 Wochen und erfolgreicher Abschlussprüfung:

Bis 60 Betten: 5 % aus V/2
61-80 Betten: 6 % aus V/2
Ab 81 Betten: 7 % aus V/2

10. Palliativpflege und Schmerzmanagement mit Basisausbildung von weniger als 4 Wochen:

Bis 60 Betten: 5 % aus V/2
61-80 Betten: 6 % aus V/2
Ab 81 Betten: 7 % aus V/2

11. Palliativpflege und Schmerzmanagement mit Aus/Fortbildung von mehr als 4 Wochen und erfolgreicher Abschlussprüfung:

Bis 60 Betten: 8 % aus V/2
61-80 Betten: 9 % aus V/2
Ab 81 Betten: 10 % aus V/2

12. Demenzbegleitung mit Basisausbildung von weniger als 4 Wochen:

Bis 60 Betten: 5 % aus V/2
61-80 Betten: 6 % aus V/2
Ab 81 Betten: 7 % aus V/2

13. Demenzbegleitung mit Aus/Fortbildung von mehr als 4 Wochen und erfolgreicher Abschlussprüfung:

Bis 60 Betten: 8 % aus V/2
61-80 Betten: 9 % aus V/2
Ab 81 Betten: 10 % aus V/2

14. Praxisanleitung mit Basisausbildung von weniger als 4 Wochen:

Bis 60 Betten: 5 % aus V/2
61-80 Betten: 6 % aus V/2
Ab 81 Betten: 7 % aus V/2

15. Praxisanleitung mit Aus/Fortbildung von mehr als 4 Wochen und erfolgreicher Abschlussprüfung:

Bis 60 Betten: 8 % aus V/2
61-80 Betten: 9 % aus V/2
Ab 81 Betten: 10 % aus V/2

Eine Person kann nur 1 Nebengebühr als Beauftragte erhalten.

Je Heim und Fachbereich kann die jeweilige Zulage auf mehrere Beauftragte aufgeteilt werden.

e) Nachtdienstzulage als Erschwerniszulage gemäß § 99 Gem-VBG:

Bediensteten, die einen 12stündigen Nachtdienst (innerhalb 40 Wochenstunden) verrichten, gebührt **pro Nacht** eine Nachtdienstzulage in der Höhe von 1,75 % aus V/2.

f) Bereitschaftsentschädigung gemäß § 96 Abs 1 Gem-VBG:

Bediensteten, die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden gemäß § 96 Abs 1 Gem-VBG am Dienstort zur Dienstverrichtung bereithalten müssen, gebührt **pro Bereitschaftsstunde** im Nachtdienst eine Bereitschaftsentschädigung in der Höhe von 0,345% aus V/2. Diese Entschädigung schließt die gleichzeitige Gewährung einer Nachtdienstzulage aus.

g) Rufbereitschaftsentschädigung gemäß § 96 Abs 3 Gem-VBG:

Bediensteten, die sich gemäß § 96 Abs 3 Gem-VBG rufbereit zu halten haben, gebührt **pro Rufbereitschaftsstunde** während eines Nachtdienst 0,092% aus V/2. Diese Entschädigung schließt die gleichzeitige Gewährung einer Nachtdienstzulage aus.

h) Einspringerprämie für Bedienstete in der Pflege:

Bedienstete in der Pflege, die von ihren Vorgesetzten aus der Freizeit geholt werden müssen, um eine andere (ausgefallene) Arbeitskraft im Haus zu vertreten, gebührt eine Einspringerprämie in Höhe von 1% aus V/2 pro kurzfristig übernommenen Dienst.

Ein Dienst gilt **„jedenfalls" dann als kurzfristig** angeordnet, wenn die Pflegekraft innerhalb eines Zeitraumes von **72 Stunden vor Dienstbeginn zum Einspringen aufgefordert wird**.

Nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten gebührt die einmalige Vergütung in vollem Ausmaß."

8. Wirtschaftsbereich:

a) Verwaltungsleiter/innen:

Die Gewährung einer Funktionszulage an Verwaltungsleiter/innen bedarf - vor allem auch unter Berücksichtigung der im betreffenden Haus gegebenen Organisations- und Führungsstrukturen - für jeden Einzelfall einer individuellen Festlegung sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

b) Erschwerniszulage gemäß § 99 Gem-VBG:

Küchenbedienstete	1,5% aus V/2
Hauswart/in und Hilfskräfte für Wäsche bzw Reinigung:	2,5% aus V/2

c) Gefahrenzulage gemäß § 100 Gem-VBG:

Küchenbedienstete	3% aus V/2
Hauswart/in und Hilfskräfte für Wäsche bzw Reinigung:	2% aus V/2

d) Aufwandsentschädigung gemäß § 101 Gem-VBG:

Folgende (monatliche) Aufwandsentschädigung gebührt, wenn die Arbeitskleidung vom Dienstgeber nicht zur Verfügung gestellt bzw die Reinigung der Arbeitskleidung nicht durch den Dienstgeber erfolgt:

Küchenbedienstete/Stufe 1 (Reinigung pro Woche mehr als 2mal)	2 % aus V/2
Küchenbedienstete/Stufe 2 (zweimalige Reinigung pro Woche)	1,5 % aus V/2
Küchenbedienstete/Stufe 3 (einmalige Reinigung pro Woche)	1 % aus V/2

e) Küchenleiter/innen:

Küchenleiter(inne)n gebührt eine Mehrleistungszulage in der Höhe von 7,5 % aus V/2.

f) Nachtdienst-Entschädigung:

Die Entschädigung für Nachtdienste (ND) in Seniorenheimen ist von drei Faktoren abhängig:

1. von der Dauer des ND (Beginn und Ende des ND):

Die Festsetzung der Dauer der Nachtdienste erfolgt durch den Dienstgeber in der Form von Dienstplänen.

Beispiel: Der ND dauert von 19.00 bis 07:00 Uhr, das sind 12 Stunden. Während dieses Zeitraumes muss der Dienstnehmer, der dienstplanmäßig in den ND eingeteilt ist, im Seniorenwohnheim anwesend sein (Bereitschaftsdienst).

2. von der Art des ND, Arbeitszeit und Bereitschaftszeit während des ND:

In einem ND fallen Stunden der bloßen Anwesenheitsbereitschaft (Bereitschaftszeit) und Arbeitsstunden an. Das Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Bereitschaftszeit hängt einerseits von der Anzahl der Pflegefälle und andererseits von der Pflegeintensivität der Heimbewohner ab. Es obliegt der Gemeinde bzw dem Gemeindeverband, nach diesen Kriterien Durchschnittswerte zu ermitteln und festzustellen, wie viele Stunden des ND als Arbeitszeit und wie viele Stunden des ND als Bereitschaftszeit zu werten sind. Bewertung der Bereitschaft im ND:
Die Bereitschaftszeit im ND wird zu 40% als Arbeitszeit gewertet. Daraus ergibt sich die Formel: Eine Bereitschaftsstunde = 0,4 Arbeitsstunden oder 2,5 Bereitschaftsstunden = 1 Arbeitsstunde.

Beispiel: Der ND dauert von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr. In diesem Zeitraum hat ein Dienstnehmer von 19.00 bis 24.00 Uhr und von 03.00 bis 07.00 Uhr Arbeitszeit und von 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr Bereitschaftsdienst. Der ND ist daher mit 10,2 Stunden zu werten (9 Stunden Arbeitszeit und 3 Stunden Bereitschaft; 3 x 0,4 = 1,2 Arbeitszeit).

3. von der Stellung des ND innerhalb der 40-stündigen Wochenarbeitszeit bzw gesonderte Entschädigung:

In der Regel werden die einzelnen Bediensteten teilweise Tagdienst und teilweise Nachtdienst zu verrichten haben. Von der Anzahl des ausgebildeten Pflegepersonals und vom jeweiligen Dienstplan hängt es ab, wie die Dienstzeit am Tag, die Arbeitszeit eines Nachtdienstes und die Bereitschaftszeit eines Nachtdienstes auf die 40-stündige Wochenarbeitszeit verteilt werden. Grundsätzlich soll ein Dienstnehmer im Schicht- und Wechseldienst die regelmäßige Wochenarbeitszeit (40 Std.) im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschreiten.
Bei knapper Personalbesetzung wird es nicht möglich sein, die Bereitschaftszeit eines ND zu 40% auf die normale Arbeitszeit anzurechnen, weil die DienstnehmerInnen mit der Arbeitszeit im Nachtdienst die 40-stündige Wochenarbeitszeit erreichen.
In diesem Fall geht die Bereitschaftszeit über die 40-stündige Arbeitszeit hinaus und kann gesondert abgegolten werden (siehe oben: Bereitschaftsentschädigung).